



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2011

Ausgabetag: 23. Mai 2011

Nummer 6

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 16. Mai 2011 zur 2. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Satzung vom 16. Mai 2011 zur 2. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), sowie des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, ber. S. 975), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.04.2011 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) vom 07.09.1977 beschlossen:

**Art. I**

**§ 2 Abs. 5 - Anforderungen an die Gestaltung - erhält folgende Fassung:**

- (5) Die Außenflächen der Dachgauben und Metallteile von Dachfenstern sind dem Farbton des Daches anzugleichen. Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen. Sie dürfen höchstens 1,20 m im lichten Rohmaß hoch sein und insgesamt nur höchstens 1/2 der gesamten Firstlänge einnehmen. Durchgehende Dachgauben sind nicht zulässig.

Der Einbau und die Änderung eines jeden Dachflächenfensters im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist gemäß des § 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen erlaubnispflichtig und bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen.

Der Einbau von liegenden Dachflächenfenstern bei Baudenkmalern unterliegt ausschließlich der fachlichen Einzelfallprüfung der Unteren Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung, bezogen auf einen ähnlich erscheinenden Sachverhalt, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Bei einem erstmaligen Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken können liegende Dachflächenfenster ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht auf Dachflächen angebracht werden, die vom unmittelbar erschließenden Straßenraum einsehbar sind und sie sich mit ihrer Gestalt in die Dachfläche einfügen.

Bei einem bereits vorhandenen Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken können liegende Dachflächenfenster ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch den Einbau von gestalterisch abgestimmten Dachflächenfenstern der Rückbau von unmaßstäblichen Gauben ermöglicht wird.

Liegende Dachflächenfenster dürfen einschließlich der Rahmen nicht größer als 0,65 qm sein und müssen in die Dachfläche eingesetzt werden. Mehrere Dachflächenfenster sind im gleichen Format auszuführen. Von den Dachflächenfenstern bis an den Ortgang heran ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Dachflächenfenster müssen von First und Traufe mindestens 0,50 m Abstand halten.

**Art. II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns der Stadt Kalkar (Gestaltungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 16. Mai 2011

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386), geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 678), können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes an Adressbuchverlage Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, Zimmer 102, 103 oder 109, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten eingelegt bzw. abgegeben werden:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr.

Kalkar, den 16. Mai 2011

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister